

Satzung

Von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung
am 26.02.2016 verabschiedet



Trierer Kanufahrer 1948 e.V.

Präambel

Nachdem die Satzung der Trierer Kanufahrer in den vergangenen Jahren immer wieder geändert und angepasst wurde, haben wir uns zu einer Neufassung entschlossen, die den rechtlichen Anforderungen des Finanzamtes und des Amtsgerichtes entspricht.

Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder. Die Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung (der höchsten Instanz des Vereins) gewährleistet, dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat auf diese Satzung Einfluss zu nehmen.

Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und der anschließenden Eintragung im Vereinsregister der neuen Satzung verliert die Satzung vom 09. März 2012 ihre Gültigkeit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der gesamten Vereinssatzung auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform verzichtet und lediglich die männliche Sprachform verwendet.

Satzung der Trierer Kanufahrer 1948 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Trierer Kanufahrer 1948 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Trier und wurde am 29.12.1948 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Nummer VR1112 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Kanusports in all seinen Arten wie er im Deutschen Kanuverband nach den Grundsätzen des Amateursports ausgeübt wird. Soweit ein entsprechender Bedarf vorliegt und die Voraussetzungen hierzu bestehen, können auch andere Sportarten ausgeübt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungsersatzungen festlegen.

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstand eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt bekommen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als für sich verbindlich an, denen der Verein angehört. Für alle Mitglieder sind die geltenden Ordnungen des Vereins bindend.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

Die fördernde Mitgliedschaft soll auf Antrag erwerben können, wer ohne weitere Beteiligung am aktiven Vereinsleben die Vereinsinteressen fördert.

Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag gemeinnützige Organisationen, juristische Personen oder Schulen aufgenommen werden.

Fördernde und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird und nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, sowie Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Vertreter geleitet und findet in jedem Jahr nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Folgejahres stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Aushang in der für alle Mitglieder öffentlich zugänglichen Infobox am Vereinshaus sowie auf der Internetseite www.kanufahrer.de und wenn eine aktuelle Emailadresse vorliegt per Email. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 4 Wochen vorher angekündigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Wird mindestens durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung gewünscht, so muss geheim abgestimmt werden.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungs- oder Mitgliedsbeitragsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand kann erweitert werden durch:

- den Haus- und Gerätewart,
- den Jugendwart,
- den Wanderwart,
- den Wettkampfsportwart,
- den Wildwasserwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Vertretern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Ehrenrats kann auch kürzer oder länger bemessen sein.

§ 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig. Anstelle von Mitgliedern können auch qualifizierte Nichtmitglieder zum Kassenprüfer bestellt werden.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht, der einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes enthalten soll.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kanu-Sports zu verwenden hat.

Trier, den 26.02.2016

1. Vorsitzende
Marita Schmitt

Trier, den

Unterschrift

Die Satzung ist am 26.02.2016 beschlossen worden und tritt mit Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der gesamten Vereinssatzung auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform verzichtet und lediglich die männliche Sprachform verwendet.